

Gesetzentwurf

Hannover, den 24.02.2026

Niedersächsischer Ministerpräsident

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz und zur Aufhebung der Verordnung über Zuweisungen an kommunale Körperschaften aus der Abwasserabgabe

Frau
Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz und zur Aufhebung der Verordnung über Zuweisungen an kommunale Körperschaften aus der Abwasserabgabe

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Eine Gesetzesfolgenabschätzung hat stattgefunden:

Federführend ist das Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz.

Mit freundlichen Grüßen
Olaf Lies

Entwurf
Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz
und zur Aufhebung der Verordnung
über Zuweisungen an kommunale Körperschaften
aus der Abwasserabgabe

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz

Das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz in der Fassung vom 24. März 1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S. 911), wird wie folgt geändert:

1. Der Erste Teil erhält folgende Fassung:

„Erster Teil

Zuständige Behörde

§ 1

Zuständige Behörde

Zuständige Behörde für den Vollzug des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) und dieses Gesetzes ist der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz.“

2. In § 8 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Wasserbehörde“ durch das Wort „Behörde“ ersetzt.
3. In § 9 Abs. 2 werden nach dem Wort „zugelassen“ das Komma und die Worte „insbesondere durch eine Planfeststellungs- oder Bergbehörde nach § 19 das Wasserhaushaltsgesetzes“ gestrichen.
4. In § 10 Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe „10. Februar“ durch die Angabe „10. Oktober“ ersetzt.
5. In § 11 Abs. 1 wird im einleitenden Satzteil die Angabe „Artikel 24 Abs. 9 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154)“ durch die Angabe „Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)“ ersetzt.
6. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Verwaltungsaufwand
(Zu § 13 AbwAG)

¹Aus dem Aufkommen der Abwasserabgabe wird vorab der Verwaltungsaufwand gedeckt, der

1. dem Land durch den Vollzug des Abwasserabgabengesetzes und dieses Gesetzes und
2. den Gemeinden für die Abwälzung der Abwasserabgabe nach § 6 Abs. 2 Satz 1 entsteht.

²Der Verwaltungsaufwand der Gemeinden wird gedeckt durch eine pauschale Zuweisung in Höhe von 2,56 Euro für jeden Bescheid, mit dem diese die Abwasserabgabe auf einen Abwassereinleiter abwälzen. ³Der Ansatz für den Verwaltungsaufwand des Landes bestimmt sich nach dem Haushaltsplan.“

Artikel 2

Aufhebung der Verordnung über Zuweisungen
an kommunale Körperschaften aus der Abwasserabgabe

Die Verordnung über Zuweisungen an kommunale Körperschaften aus der Abwasserabgabe vom 12. April 1984 (Nds. GVBl. S. 113), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Dezember 2009 (Nds. GVBl. S. 513), wird aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Begründung**A. Allgemeiner Teil****I. Anlass und Ziel des Gesetzes**

Der Entwurf sieht die Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) und die Aufhebung der Verordnung über Zuweisungen an kommunale Körperschaften aus der Abwasserabgabe vor.

Den Schwerpunkt der Änderung bildet die Zentralisierung des Vollzugs des Abwasserabgabengesetzes ab dem 1. Januar 2027. Dem dient die Änderung der Zuständigkeit in § 1 Nds. AG AbwAG. Die Zuständigkeit soll nicht mehr bei den für die Zulassung der jeweiligen Abwassereinleitung zuständigen unteren Wasserbehörden und dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) liegen, sondern unabhängig von der wasserbehördlichen Zuständigkeit landesweit beim NLWKN. Die Festsetzung und Erhebung der Abwasserabgabe erfolgt grundsätzlich für abgabepflichtige Schmutzwassereinleitungen, Niederschlagswassereinleitungen und Kleininleitungen.

Derzeit muss das spezielle und komplexe Fachwissen bei allen unteren Wasserbehörden unabhängig von der Anzahl der zu erstellenden Abgabebescheide vorgehalten werden. Die Zentralisierung des Vollzugs des Abwasserabgabengesetzes dient einem effizienteren Verwaltungshandeln, der Sicherstellung eines landesweit einheitlichen Gesetzesvollzugs, der zuverlässigen Umsetzung bei rechtlichen Änderungen und einer rechtssicheren Bearbeitung von Sonderfällen. Ein rechtzeitiger Zahlungseingang wird gewährleistet.

Auch der Landesrechnungshof hat sich in der Vergangenheit mehrfach für eine Zentralisierung ausgesprochen und zuletzt in seinem Jahresbericht 2020 darauf hingewiesen, dass angesichts der bestehenden Mängel und Probleme bei der Erhebung der Abwasserabgabe eine Zentralisierung dieser Aufgabe nach seiner Auffassung unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten geboten, fachlich sinnvoll und grundsätzlich auch ohne Nachteile für die Gebietskörperschaften realisierbar sei.

Die Änderungen in § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 2 Nds. AG AbwAG dienen der konsistenten Änderung der Zuständigkeit zum Vollzug des Abwasserabgabengesetzes.

Über die Änderung der Frist in § 10 Abs. 4 Nds. AG AbwAG kann bei zentralisiertem Vollzug im NLWKN eine kontinuierliche, über das Jahr verteilte Aufgabenerledigung etabliert werden.

Die Verordnung über Zuweisungen an kommunale Körperschaften aus der Abwasserabgabe wird aufgehoben. Die Zuweisung von Erstattungen an die Landkreise, kreisfreien Städte und großen selbständigen Städte für die Festsetzung der Abwasserabgabe für jede Schmutzwassereinleitung entfällt infolge der o. g. Zuständigkeitsänderung. Die Zuweisung von Erstattungen des Verwaltungsaufwandes der Gemeinden für die Abwälzung der Abgabe für Kleininleitungen wird nunmehr direkt in § 13 Nds. AG AbwAG geregelt.

Die unteren Wasserbehörden haben bislang für die Festsetzung der Abwasserabgabe gemäß der Verordnung über Zuweisungen an kommunale Körperschaften aus der Abwasserabgabe einen Betrag in Höhe von 480 Euro für jede Schmutzwassereinleitung je Veranlagungszeitraum erhalten. Im Veranlagungsjahr 2022 betrug die Summe 317 092 Euro. Diese Summe verteilte sich wie folgt: 16 untere Wasserbehörden haben bis zu 2 400 Euro, 17 untere Wasserbehörden haben bis zu 7 200 Euro, 15 untere Wasserbehörden haben bis zu 12 000 Euro und fünf untere Wasserbehörden haben bis zu 23 520 Euro erhalten.

Dem Wegfall dieser jährlich im Umfang begrenzten Zuweisungen steht die Entlastung der Kommunen gegenüber. In den unteren Wasserbehörden müsste durch die vorzunehmende Aufgabenverlagerung für den Vollzug des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) keine vertiefte Fachkenntnis mehr vorgehalten werden, was derzeit regelmäßig mit hohem Aufwand erfolgt.

Die Zuständigkeit der unteren Wasserbehörden für die Zulassungen und Überwachungen im Bereich der Abwassereinleitungen in oberirdische Gewässer oder in das Grundwasser - sofern keine Zuständigkeit gemäß der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts für den NLWKN besteht - bleibt von der Zentralisierung des Vollzugs des AbwAG unberührt. Im Rahmen dieser Tätigkeiten wird überprüft, ob kommunale und private Abwasseranlagen den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, u. a. durch die Überprüfung der Einhaltung der Überwachungswerte.

Die Aufgaben, die die unteren Wasserbehörden im Bereich des Vollzugs der Abwasserabgabe bislang im übertragenen Wirkungskreis erledigt haben, sollen zukünftig vom NLWKN übernommen werden. Darunter fallen insbesondere die Berechnung der Abgabenhöhe, die Festsetzung der Abgabe durch Bescheid, die Bearbeitung im Zusammenhang mit Herabklärungen und Anträgen auf Verrechnung von Abgabepflichtigen sowie Entscheidungen über Ausnahmen von der Abgabepflicht, Stundungen, Billigkeitsmaßnahmen, Verzicht auf Stundungs- und Aussetzungszinsen sowie das Absehen von der Festsetzung und Erhebung der Abwasserabgabe gemäß den Vorschriften der Abgabenordnung.

Für die Berechnung der Abwasserabgabe müssen die Daten aus der erteilten Einleitungserlaubnis sowie Ergebnisse der behördlichen Überwachung vorliegen. Damit der NLWKN die Abgabenberechnung zukünftig auch für die bisher in der Zuständigkeit der unteren Wasserbehörden liegenden Anlagen durchführen kann, müssen die Daten dieser Anlagen dem NLWKN vorliegen.

Zur Übertragung der zur Abwasserabgabenberechnung notwendigen Informationen von den unteren Wasserbehörden zum NLWKN soll primär das Abwasserkataster Niedersachsen (AKN) genutzt werden.

Das Format der zu übertragenden Daten soll sodann per Erlass durch das Niedersächsische Umweltministerium geregelt werden.

Mit dem AKN werden Berichtspflichten gegenüber dem Bund und der Europäischen Union erfüllt. Bereits heute übermitteln die unteren Wasserbehörden gemäß § 121 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes die Daten der kommunalen Kläranlagen über 2 000 Einwohnerwerten (EW) an den NLWKN. § 121 NWG verweist auf den § 88 WHG. Dieser stellt die Rechtsgrundlage für die zuständige Behörde dar, für eine ihr durch Gesetz oder Rechtsverordnung übertragene Aufgabe Informationen einschließlich Personenbezogener Daten zu erheben und zu verwenden, soweit dies zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Union oder innerstaatlicher Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Wasserhaushalts erforderlich ist.

Die Datenübermittlung dient auch der Erfüllung von Artikel 16 der Kommunalabwasserrichtlinie 91/271/EWG. Die Mitgliedstaaten sind danach verpflichtet, alle 2 Jahre einen Lagebericht über die Beseitigung von kommunalem Abwasser und Klärschlamm in ihrem Zuständigkeitsbereich zu veröffentlichen und diese Berichte unmittelbar nach Veröffentlichung an die Kommission zu übersenden. Der NLWKN sammelt die dafür erforderlichen Daten von den unteren Wasserbehörden im AKN und erstellt aus diesen Daten den Bericht. Aufgrund der am 01.01.2025 in Kraft getretenen neuen Kommunalabwasserrichtlinie wird sich diese Berichtspflicht auf Anlagen über 1 000 EW erweitern. Die Umsetzung der Richtlinie in deutsches Recht wird derzeit durch den Bund vorbereitet.

Zudem wird in der EG-Wasserrahmenrichtlinie (RL 2000/60/EG) die Anzeige und Beurteilung von Verschmutzungen aus Punktquellen gefordert (Artikel 5 i. V. mit Anh. II sowie in Artikel 13 i. V. mit Anh. VII), wofür Daten aus dem AKN genutzt werden. Es gibt wenige weitere Anlagen (kleine Kläranlagen unter 1 000 EW sowie industrielle Direkteinleiter) im Zuständigkeitsbereich der unteren Wasserbehörden, bei denen es zukünftig über die Berichtspflichten hinaus eine Datenübertragung an den NLKWN für die Abgabenberechnung geben muss.

II. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Die geplante Zuständigkeitsänderung hat zum Ziel, das für den Vollzug des Abwasserabgabengesetzes erforderliche Fachwissen zukünftig nicht mehr bei allen unteren Wasserbehörden unabhängig von der Anzahl der Abgabenschuldner und der zu erstellenden Abgabenbescheide vorhalten zu müssen.

Angesichts der bestehenden Mängel und Probleme bei der Erhebung der Abwasserabgabe erscheint eine Zentralisierung dieser Aufgabe unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten geboten, fachlich sinnvoll und grundsätzlich auch ohne Nachteile für die Gebietskörperschaften realisierbar.

Im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2024 sind bereits die haushaltsmäßigen Auswirkungen des künftigen Zuständigkeitswechsels angepasst worden, sodass aktuell keine weiteren Anpassungen oder Kostensteigerungen zu erwarten sind.

Durch die Verlagerung derjenigen Aufgaben, die die Gebietskörperschaften im Rahmen des Vollzugs der Abwasserabgabe bislang im übertragenen Wirkungskreis durchgeführt haben, entstehen dem Land keine Mehrkosten.

III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Umwelt-, insbesondere Gewässerschutzbelange werden durch die Verbesserung des Vollzugs des Abwasserabgabengesetzes gestärkt. Im Übrigen sind wesentliche Auswirkungen nicht zu erwarten.

IV. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern

Das Gesetz hat diesbezüglich keine Auswirkungen.

V. Auswirkungen auf Familien

Das Gesetz hat diesbezüglich keine Auswirkungen.

VI. Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Das Gesetz hat diesbezüglich keine Auswirkungen.

VII. Auswirkungen auf den Mittelstand

Das Gesetz hat diesbezüglich keine Auswirkungen.

VIII. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen des Entwurfs

Im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2024 sind bereits die haushaltsmäßigen Auswirkungen bezüglich des künftigen Zuständigkeitswechsels angepasst worden, sodass aktuell keine weiteren Anpassungen oder Kostensteigerungen zu erwarten sind (siehe Formular „haushaltsmäßige Auswirkungen“). Hinsichtlich der Ausgaben sind entsprechend sämtliche nötigen Personal-, Sach- und Verwaltungskosten im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2024 in den Haushaltsansätzen ab 2025 erfasst.

In den Jahren 2006 bis 2019 hat das Fachministerium bei den unteren Wasserbehörden regelmäßige Geschäftsprüfungen zur Erhebung und Festsetzung der Abwasserabgabe durchgeführt. Im Rahmen dieser Geschäftsprüfungen wurden verschiedentlich Fehler in der Rechtsanwendung festgestellt. In der Folge wurden im Ergebnis der Geschäftsprüfungen durchschnittlich jährlich ca. 122 000 Euro pro Jahr Abwasserabgabe nacherhoben. Es ist davon auszugehen, dass vergleichbare Fehler auch bei anderen unteren Wasserbehörden vorgekommen sind. Diese Fehler haben zu Mindereinnahmen für das Land geführt, deren tatsächliche Höhe jedoch unbekannt ist. Bei zentralisiertem Vollzug des Abwasserabgabengesetzes wird davon ausgegangen, dass entsprechende Mindereinnahmen nicht mehr entstehen.

Durch den Zuständigkeitswechsel erfolgt ein Wegfall der Abrechnung zwischen Land und den unteren Wasserbehörden. Anstatt einer Abführung bis zum 1. Mai wird es kontinuierliche Einnahmen im Haushaltsjahr geben.

Die den unteren Wasserbehörden zu zahlende Verwaltungskostenpauschale für Schmutzwassereinleitungen über 8 m³/Tag, die für das Veranlagungsjahr 2022 (Haushalt 2023) insgesamt 317 092 Euro betrug, fällt zukünftig weg.

IX. Ergebnis der Verbandsbeteiligung

Im Rahmen der Verbandsbeteiligung hat die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände (AG KSV) eine Stellungnahme abgegeben.

Es wurden ihrerseits viele grundsätzliche Kritikpunkte gegen den Gesetzentwurf angeführt. Zu den Kritikpunkten, die hinsichtlich einzelner Artikel des Gesetzentwurfs geäußert worden sind, wird auf den Besonderen Teil Bezug genommen.

Die AG KSV ist der Auffassung, dass durch die zusätzliche Dateneintragung und Versorgung eines weiteren Akteurs (NLWKN) mit Informationen mehr bürokratischer Aufwand erzeugt werde. Die unteren Wasserbehörden (UWB) blieben weiterhin zuständig für den ordnungsrechtlichen Vollzug und müssten zusätzlich eine Vielzahl an Informationen mit dem NLWKN teilen und Abstimmungen mit diesem herbeiführen. Ihres Erachtens sei eine Beratung der Einleiter („Kundenfreundlichkeit“) mit Bezug zur Örtlichkeit („Ortskenntnisse“) nicht mehr möglich, was ein großer Verlust sei.

Diese Argumente der AG KSV sind nicht überzeugend. Es ist nachvollziehbar, dass es wünschenswert ist, nur einen „Behördenkontakt“ für den Einleiter anzudienen. Dies ist indessen bei der Umsetzung der aktuellen Rechtslage auch nicht der Fall. Derzeit besteht in einigen Fällen auch Kontakt zu mehreren Personen in einer UWB, da Mitarbeitende, die das AbwAG vollziehen, nicht auch automatisch das Ordnungsrecht vollziehen und häufig auch ein Bearbeitendenwechsel vorkommt.

Nach Abschluss der initialen Umstellungsphase der Vollzugszentralisierung profitierten die Abgabepflichtigen von der Einrichtung einer zentralen Anlaufstelle beim NLWKN mit einem spezialisierten Team für Fragen im Zusammenhang mit dem Vollzug des AbwAG.

Dem Argument der „kundenfreundlichen Beratung“ ist zu entgegnen, dass im Rahmen des Vollzugs des AbwAG keine rechtliche oder fachtechnische Beratung seitens der UWB gegenüber dem Abgabepflichtigen vorgesehen ist. Sollte über das Maß an Hinweisen und Auskünften eine weitergehende Beratung stattfinden, kann diese nicht als Maßstab für den Vollzug des AbwAG angesetzt werden. Der Abgabepflichtige muss nicht während der Kläranlagenschau über den Vollzug des AbwAG informiert werden. Im Rahmen des Vollzugs durch den NLWKN kann dies auch gesondert telefonisch oder auf dem Schriftwege erfolgen. Konkrete Ortskenntnisse sind nicht vonnöten.

Zudem führt die AG KSV an, die Aufgabenverlagerung betreffe den übertragenen Wirkungskreis der Gemeinden und zitiert dabei ein Urteil des Staatsgerichtshofs vom 06.12.2007. Danach könne der Entzug einer solchen Aufgabe nur aus beachtlichen Gemeindewohlgründen erfolgen. Ein Entzug von Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises sei nur dann verfassungsgemäß, wenn das einschränkende Landesgesetz der Bedeutung der kommunalen Selbstverwaltung Rechnung trage.

In seinem Urteil betont der Staatsgerichtshof, dass Artikel 57 Abs. 3 der Niedersächsischen Verfassung insoweit über Artikel 28 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz hinausginge. Innerhalb des Artikel 57 Abs. 3 der Niedersächsischen Verfassung sei zwischen Zonen verschiedener Schutzintensität zu unterscheiden. Eingriffe in die Garantie kommunaler Selbstverwaltung müssten danach dem im Rechtsstaatsprinzip verankerten Verhältnismäßigkeitsprinzip genügen. Es müssten beachtliche Gründe des Gemeinwohls, die der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie vorgingen, den Aufgabenentzug rechtfertigen. Dem Gesetzgeber käme bei der Ausgestaltung der Aufgabenerledigung im Rahmen des übertragenen Wirkungskreises eine Einschätzungsprärogative zu.

Die Landesregierung hat alle in Betracht kommenden Aspekte gründlich im Rahmen einer Interessenabwägung betrachtet. Die Mindereinnahmen des Landes sind in ihrer Folge bereits von großer Bedeutung. Die Summen aus der Abwasserabgabe setzt das Land als Investition für den Gewäs-

erschutz ein. Diese kommen dem Allgemeinwohl zugute und sind mithin ein Grund, der im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsbetrachtung von beachtlicher Bedeutung ist.

Vor diesem Hintergrund hat der Niedersächsische Gesetzgeber mithin eine Prerogative, um einen Gesetzentwurf zu verabschieden, bei welchem es im Kern darum geht, dass das Land künftig Aufgaben übernimmt, die er zuvor den Gebietskörperschaften überlassen hat.

Die AG KSV hat zudem im Rahmen der Verbandsbeteiligung moniert, es hätte vermehrt Unterstützungsmaßnahmen im Rahmen der Fachaufsicht seitens des Umweltministeriums geben sollen. Diese Maßnahmen hätten vor einer Gesetzesinitiative zur Zentralisierung des Vollzugs des AbwAG erfolgen müssen.

Dieses Argument ist nicht zutreffend. Es wurden bereits seit 2010 verstärkte Unterstützungsmaßnahmen im Rahmen der Fachaufsicht angeboten und umgesetzt. Diese umfassten Geschäftsprüfungen, Erlasse, Fortbildungen, Beantwortung von Anfragen, Erinnerung an Abführungsfristen sowie die Pflege der Homepage des MU mit Informationen hinsichtlich des Vollzugs der AbwAG.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz):

Zu Nummer 1:

Die Neufassung des Ersten Teils des Gesetzes (§ 1 Nds. AG AbwAG) dient der Umsetzung des im allgemeinen Teil der Begründung beschriebenen Konzeptes, wonach zukünftig der Vollzug des Abwasserabgabengesetzes und dieses Gesetzes beim NLWKN zentralisiert wird. Die bisher in Satz 2 enthaltene Sonderregelung, wonach abweichend von § 19 Abs. 1 und 2 WHG nicht die für die Zulassung der Abwassereinleitung zuständige Behörde, sondern die Wasserbehörde für den abgabenrechtlichen Vollzug zuständig ist, wird aufgrund der Abkehr von der bisher geltenden Regelzuständigkeit der für die Zulassung der Einleitung zuständigen Behörde nicht mehr benötigt und kann entfallen. Entsprechendes gilt auch für Satz 3, der klarstellte, dass die Aufgabe bei den unteren Wasserbehörden zum übertragenen Wirkungskreis gehört.

Die AG KSV verdeutlicht in ihrer Stellungnahme, dass aus ihrer Sicht die Zentralisierung des Vollzugs der Abwasserabgabe nicht zu einer besseren Berechnung/Festsetzung der Abwasserabgabe, sondern zu einem Verlust von Synergieeffekten führe.

Es würde durch zusätzliche Dateneintragung und Versorgung eines weiteren Akteurs (NLWKN) mit Informationen und notwendigen Abstimmungen mehr bürokratischer Aufwand erzeugt werden. Dieser Aufwand brächte keinen Mehrwert hinsichtlich des Schutzgutes Wasser. Da die UWB weiterhin für den ordnungsrechtlichen Vollzug zuständig blieben, müssten sie diese Informationen und Daten auch mit dem NLWKN teilen. Auch Sanierungsbescheide, sonstige Änderungen der Erlaubnisse und Betriebsstörungen müssten künftig dem NLWKN zur Verfügung gestellt werden.

Dem ist zu entgegnen, dass die Berechnung der Abwasserabgabe auf überwiegend bundesrechtlichen Regelungen basiert; eine Vereinfachung der Berechnung und Festsetzung wird durch den Gesetzentwurf nicht angestrebt. Das Ziel der Zentralisierung ist u. a. eine effektivere und effizientere Umsetzung des AbwAG durch die Anwendung von zentriertem Fachwissen sowie durch ein routinisiertes Handeln der Verwaltung.

Das AKN dient insbesondere den Themenbereichen Verwaltung von Kläranlagen und Einleiterüberwachung.

Wie bereits Buchstabe A Nummer II der Gesetzesbegründung zu entnehmen, werden mit dem AKN Berichtspflichten gegenüber dem Bund und der Europäischen Union erfüllt. Die UWB profitieren in erster Linie von einer gebündelten Eintragung ordnungsrechtlicher Daten (auch Sanierungswerten) für alle zentralen Kläranlagen im AKN, da so der ordnungsrechtliche Vollzug vereinfacht wird.

Sofern die Argumentation darauf abstellt, dass der NLWKN immerfort mit Informationen und Daten versorgt werden müsse, ist dem entgegenzuhalten, dass nicht alle ordnungsrechtlichen Daten sowie Sachverhalte zur Festsetzung der Abwasserabgabe benötigt werden.

Es ist zwar richtig, dass der NLWKN die zur Berechnung notwendigen Informationen von den UWB sowie teilweise von den Abgabepflichtigen benötigt. Eine Abstimmung ordnungsrechtlicher Entscheidungen und Dokumente zwischen den UWB und dem NLWKN ist jedoch nicht vorgesehen und auch nicht notwendig. Abstimmungen bezüglich der Erhebung und Festsetzung der Abwasserabgabe sind nur in Einzelfällen notwendig. So handelt es sich bei dem aufgezeigten Sachverhalt der AG KSV um eine rein ordnungsrechtliche Begleitung von Sanierungsmaßnahmen und stützt somit nicht das Argument der AG KSV, dass vielzählige Abstimmungen oder zeitliche Verzögerungen entstehen würden.

Bei Betriebsstörungen müsste der Abgabepflichtige und nicht die UWB eine Mitteilung vornehmen. Es entstehen keine weiteren Mitteilungspflichten bei Kleineinleitungen, da der Abgabepflichtige den Vordruck direkt anstelle zur UWB zum NLWKN senden würde.

Zu Nummer 2:

§ 8 Nds. AG AbwAG regelt, wem gegenüber die Verrechnung von Aufwendungen nach § 10 Abs. 3 AbwAG zu erklären und der Nachweis der Anspruchsvoraussetzungen zu führen ist. Das Vorliegen der Voraussetzungen einer Verrechnung mit der geschuldeten Abwasserabgabe ist seitens der für die Berechnung und Festsetzung der Abgabe zuständigen Behörde zu prüfen. Insofern wird die bisherige Zuständigkeit der Wasserbehörde ersetzt durch die Zuständigkeit der Behörde nach § 1 Nds. AG AbwAG.

Zu Nummer 3:

Nach der neuen Konzeption der Zuständigkeit ist das Auseinanderfallen der für den Vollzug des Abwasserabgabenrechts einerseits und der für die Zulassung der Abwassereinleitung zuständigen Behörde andererseits zukünftig der Regel- und nicht mehr der Ausnahmefall. Die Regelung in § 9 Abs. 2 Satz 1 Nds. AG AbwAG ist daher irreführend und soll entfallen.

Zu Nummer 4:

Mit der Änderung in § 10 Abs. 4 Satz 2 Nds. AG AbwAG wird festgelegt, dass eine Vorauszahlung zukünftig erst dann festgesetzt werden soll, wenn bis zum 10. Oktober kein Festsetzungsbescheid erlassen werden kann. Damit soll eine gleichmäßige Auslastung des bei der zuständigen Landesbehörde mit dieser Aufgabe befassten Personals gewährleistet und vermieden werden, dass in einer Mehrzahl der Fälle durch Festsetzung von Vorauszahlungen einer- und endgültiger Festsetzung andererseits Doppelarbeit entsteht.

Dem Vorschlag zur Änderung der Festsetzungsfrist gemäß Artikel 1 Nr. 4 stimmt die AG KSV zu. Hinsichtlich der Fälligkeitsfrist wird darauf hingewiesen, diese sei schwer einzuhalten.

Von einer Anpassung der Fälligkeitsfrist wird abgesehen. Gemäß § 10 Abs. 2 Nds. AG AbwAG ist weiterhin anstelle der jährlichen Festsetzung auch eine Festsetzung im Voraus für die Jahre der Geltungsdauer des wasserrechtlichen Bescheides möglich, weshalb es der Beibehaltung der Fälligkeitsfrist des 10. Aprils bedarf. Für die jährliche Festsetzung ist gemäß Gesetzentwurf die neue Frist des 10. Oktober relevant.

Zu Nummer 5:

Die Änderung dient der Anpassung an zwischenzeitlich erfolgte Änderungen der Abgabenordnung.

Zu Nummer 6:

Infolge der Aufhebung der Verordnung über Zuweisungen an kommunale Körperschaften aus der Abwasserabgabe wird § 13 AG AbwAG neu gefasst. Die Regelung zur Zuweisung von Erstattungen an die Landkreise, kreisfreien Städte und großen selbständigen Städte für die Festsetzung der Abwasserabgabe für jede Schmutzwassereinleitung entfällt.

Die Zuweisung von Erstattungen des Verwaltungsaufwands der Gemeinden für die Abwälzung der Abgabe für Kleineinleitungen wird nun direkt im Gesetz geregelt.

Zu Artikel 2 (Aufhebung der Verordnung über Zuweisungen an kommunale Körperschaften aus der Abwasserabgabe):

Die Verordnung über Zuweisungen an kommunale Körperschaften aus der Abwasserabgabe wird aufgehoben.

Zur Begründung im Einzelnen:

Für die bislang in § 1 Satz 1 der Verordnung enthaltene Regelung über pauschale Zuweisungen an die Kommunen besteht aufgrund der geplanten Zuständigkeitsverlagerung mithin kein Bedarf mehr. § 1 Satz 2 der Verordnung bezog sich auf Erstattungen für den Veranlagungszeitraum 1981 und sollte ausschließen, dass insofern Doppelzahlungen erfolgten. Diese Regelung hat sich aus Zeitgründen erledigt.

§ 2 der Vorschrift regelt die Erstattungen an die Landkreise, kreisfreien Städte und großen selbstständigen Städte als für die Zulassung von Abwassereinleitungen und damit bislang auch für den abgabenrechtlichen Vollzug zuständigen Behörden. Da die abgabenrechtliche Zuständigkeit nunmehr zentral auf den NLWKN übertragen wird, besteht für diese Zuweisung keine sachliche Grundlage mehr.

Die in § 3 der Vorschrift geregelte Erstattung des Verwaltungsaufwands der Gemeinden für die Abwälzung der Abgabe für Kleineinleitungen erfolgt zukünftig direkt auf der Grundlage von § 13 AG AbwAG.

Der Wegfall der Verordnung über die Zuweisung an kommunale Körperschaften, der mit dem Gesetzentwurf einhergeht, wird von der AG KSV ebenfalls abgelehnt. Begründet wird die Ablehnung mit dem Argument, dass den Gebietskörperschaften aufgrund des Wegfalls der Pauschale bei gleichbleibendem Personalbestand ein Nachteil entstünde, obwohl die Aufgaben zum Teil bei den UWB verblieben und sie weiterhin größeren Abstimmungsbedarfen gerecht werden müssten.

Dem ist entgegenzuhalten, dass die Gebietskörperschaften um die Aufgabe des Vollzugs des AbwAG entlastet werden und insofern auch keine Pauschale je Abgabenbescheid mehr als Aufwandentschädigung geleistet werden kann. Es konnte zudem rechnerisch dargelegt werden, dass die Verwaltungskosten nicht ausschlaggebend für den Personalhaushalt der Kommunen sind, da viele UWB nur wenige Abgabenbescheide erstellen.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten):

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Gemäß § 11 Abs. 1 AbwAG ist Veranlagungszeitraum das Kalenderjahr. Ein Wechsel der Zuständigkeit für den Vollzug des Abgabenrechts innerhalb eines Kalenderjahres wäre mit dieser Vorgabe nicht zu vereinbaren.

Das Inkrafttreten des Gesetzes wurde aufgrund von Abstimmungsprozessen, die länger andauert habe, nunmehr auf den 1. Januar 2027 angesetzt.